

Bebauungsplan Nr. 1.16 "Jägerweg"

Teil A: Begründung gem. § 2a BauGB

Teil B: Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB

Teil C: Textliche Festsetzungen

Teil D: Planteil

Entwurf der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB, und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Januar 2024

Bearbeitung:



RECHTSGRUNDLAGEN

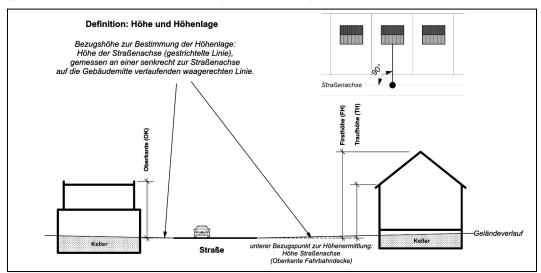
Das Baugesetzbuch (BauGB, i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023), die Baunutzungsverordnung (BauNVO, i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023), die Planzeichenverordnung (PlanZV, i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.6.2021) und die Hessische Bauordnung (HBO, vom 28.05.2018).

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

- 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 6 BauNVO)
- 1.1.1 Die nach § 4 (3) BauNVO vorgesehenden Ausnahmen im allgemeinen Wohngebiet (WA) werden nicht Bestandteil dieses Bebauungsplans.
- 1.1.2 Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind darüber hinaus nicht zulässig:
 - 1. nicht störende Handwerksbetriebe
 - 2. Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke

1.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)



1.2.1 Im allgemeinen Wohngebiet (WA) dürfen bauliche Anlagen mit geneigten Dächern eine Traufhöhe (TH) von 6,5 m und eine Firsthöhe (FH) von 11 m nicht überschreiten.

Die Traufhöhe wird definiert durch die Haupttrauflinie am Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut. Die Firsthöhe wird definiert durch die Oberkante des Hauptbaukörpers.

- 1.2.2 Gebäude <u>mit Flachdach</u> dürfen eine Höhe von 7 m, gemessen an der Oberkante der Attika des obersten Geschosses, nicht überschreiten.
- 1.2.3 Unterer Bezugspunkt für die Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen ist die Höhe der angrenzenden Straße (Straßenmitte), gemessen an einer senkrecht zur Straßenachse auf die Gebäudemitte verlaufenden waagerechten Linie. Bei Eckgrundstücken ist der höherliegende Straßenabschnitt als Bezug für die Höhenermittlung maßgeblich.
- 1.2.4 Geringfügige Überschreitungen der festgesetzten Gebäudehöhen für Kamin und Dachaufbauten (z.B. Klimatechnik, Beleuchtung, Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie), können zugelassen werden.
- 1.3 Baugrenzen/ Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)
- 1.3.1 Garagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig und müssen einen Mindestabstand von 5 m zwischen Garagenöffnung und der Verkehrsfläche besitzen.
- 1.4 Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
- 1.4.1 Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.
- 1.5 Förderung der Sonnenenergienutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)
- 1.5.1 Bei der Errichtung von Gebäuden sind bauliche und sonstige technische Maßnahmen zur aktiven Nutzung der solaren Strahlungsenergie, auf mindestens 30% der Dachflächen, vorzusehen.
- 1.6 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie sonstige Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 i.V.m. Nr. 20 BauGB)
- 1.6.1 Alle Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind mit standortheimischen, vorrangig klein- bis mittelkronigen Laubgehölzen vorzunehmen. Hierzu zählen insbesondere die in der nachfolgenden beispielhaften Pflanzliste aufgeführten Arten. (Ausführungshinweise zu Pflanzabständen: klein- bis mittelkronige Bäume: 6 8 m, Sträucher: 1 2 m.)
- 1.6.2 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die nicht von baulichen Anlagen (Gebäude, Nebenanlagen, Hof-, Zufahrts- und Stellplatzflächen) überdeckten Grundstücksflächen als Grünflächen anzulegen und dauerhaft gärtnerisch zu unterhalten. Die Flächen sind zu mindestens 30 % durch klein- bis mittelkronige Bäume und Sträucher zu gliedern. Dabei sind die Gehölzpflanzungen vorrangig in den zur freien Landschaft exponierten Grundtstücksteilen vorzunehmen.

- 1.6.3 Hof-, Zufahrts- und Stellplatzflächen sowie Fußwege sind, soweit wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen, wasserdurchlässig zu befestigen (z.B. weitfugiges Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Wegedecke, Schotterrasen).
- 1.6.4 Grundstückseinfriedungen zu Nachbargrundstücken sind nur als Hecken oder Zäune, die einzugrünen sind, zulässig. Es sind nur heimische Laubgehölze zulässig.

Zäune müssen für Kleintiere bis Igelgröße unterkriechbar sein (ca. 15 cm Bodenabstand).

1.7 Behandlung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 37 Abs. 4 HWG)

- 1.7.1 Zur Schonung des Wasserhaushaltes soll das auf den versiegelten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser versickert, gesammelt und verwertet werden, sofern wasserwirtschaftliche oder gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.
- 1.7.2 Zur Entlastung der kommunalen Abwasseranlagen ist je Grundstück eine Retentionszisterne mit einem Fassungsvermögen von mind. 6 m³, davon mind. 3 m³ Retentionsvolumen, einzubauen.

Überschüssiges Wasser ist mit einem Drosselabfluss von 0,1l/s je 100 m² Grundstücksgröße (Beispiel: bei einem 600 m² großen Grundstück wäre der Drosselabfluss auf 0,6 l/s zu begrenzen) dem öffentlichen Kanalnetz zuzuführen.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 HBO)

2.1 Dachgestaltung

Geneigte Dächer sind in gedeckten Farbtönen (rot, braun, grau und anthrazit) auszuführen.

Flachdächer oder flachgeneigte Dächer (0° - 5° Dachneigung) sind mindestens extensiv zu begrünen.

Die Anbringung von Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie auf den Dachflächen ist zulässig.

2.2 Fassadengestaltung

Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind Fassadenverkleidungen mit grellbunten bzw. metallisch glänzenden Materialien nicht zulässig. Von dieser Regelung ausgenommen sind Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie an Fassaden oder Balkonen.

2.3 Einfriedungen zur Straßenseite

Entlang der Grenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind im allgemeinen Wohngebiet (WA) folgende Einfriedungen auch in Kombination zulässig:

- Hecken bis zu einer Höhe von 1,2 m, mit ausschließlich standortgerechten und gebietstypischen Laubgehölzen,
- Holzzäune oder Drahtgitterzäune bis zu einer Höhe von 1,2 m.
- Mauern bis zu einer Höhe von 0,5 m und Mauerpfeiler bis zu einer Höhe von 1,2 m.

2.4 Ausschluss von Schottergärten

Flächenhafte Stein-, Kies-, Split- und Schottergärten oder -schüttungen von mehr als 2 m² Fläche sind unzulässig. Von dieser Regelung ausgenommen sind Hausumrandungen die dem Spritzwasserschutz dienen mit einer Breite von bis zu 40 cm oder entsprechend des jeweiligen Dachüberstandes.

Ausgenommen sind darüber hinaus "echte" Steingärten mit blütenreicher, magerer Vegetation.

3. HINWEISE, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

3.1 Bodendenkmäler

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

3.2 Altlasten, Bodenkontaminationen

Altlasten oder Ablagerungen sowie andere Bodenkontaminationen sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht bekannt und auch nicht zu vermuten.

Werden im Rahmen der Baumaßnahmen, insbesondere bei Ausschachtmaßnahmen im Plangebiet dennoch Bodenkontaminationen oder sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen können, ist umgehend die nach HAltBodSchG (Hessisches Altlastenund Bodenschutzgesetz) zuständige Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen.

3.3 Bodenschutz

Ausführungshinweise zum vorsorgenden Bodenschutz:

1. Vor Beginn von Baumaßnahmen sollte der Baugrund objektbezogen untersucht und zu bewertet werden. Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist der Oberboden (Mutterboden) bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung schützen. Er ist zu sichern und vordringlich im Plangebiet, erst nachrangig auch a.a.O., zur Wiederverwendung zu lagern und später fachgerecht wieder einzubauen.

- 2. Wo logistisch möglich sind Flächen vom Baustellenverkehr auszunehmen, z.B. durch Absperrung oder Einrichtung fester Baustraßen und Lagerflächen.
- 3. Die Belastung des Bodens hat in Abhängigkeit der Verdichtungsempfindlichkeit (Feuchte) des Bodens, also witterungsbedingt, zu erfolgen. Ggf. kann durch den Einsatz von Baggermatten/ breiten Rädern/ Kettenlaufwerken etc. die Befahrbarkeit des Bodens verbessert werden.
- 4. Von stark belasteten/ befahrenen Bereichen ist zuvor der Oberboden abzutragen.
- 5. Beim Aushub von Baugruben ist Ober- und Unterboden separat auszubauen, zu lagern und in der ursprünglichen Reihenfolge wieder einzubauen.
- 6. Die Höhe der Boden-Mieten darf 2 m bzw. 4 m (bei Ober- bzw. Unterboden) nicht übersteigen.
- 7. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden und sind bei mehrmonatiger Standzeit gezielt zu begrünen.
- 8. Verdichteter Boden ist nach Abschluss der Bauarbeiten und vor Auftrag des Oberbodens und der Eingrünung zu lockern (Tiefenlockerung). Danach darf der Boden nicht mehr befahren werden.

Weiterführende Infoblätter:

- Boden mehr als Baugrund; Bodenschutz für Bauausführende (https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/hmuklv_boschu-bauen bauausfuehrende textvorlage 02 180420 inkl-anhang.pdf)
- Boden damit Ihr Garten funktioniert; Bodenschutz für Häuslebauer (https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/hmuklv_boschu-bauen haeuslebauer textvorlage 01 180420.pdf)

3.4 Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten

Zum Schutz von lichtempfindlichen Tier- und Pflanzenarten sowie Insekten regelt der § 35 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) u.a.

- Art, Umfang und Zulässigkeit von künstlichem Licht (§ 35 Abs. 1-7 HeNatG),
- Gestaltung der Straßenbegleitflächen (§ 35 Abs. 8 HeNatG) sowie
- den Ausschluss von Schottergärten (§ 35 Abs. 9 HeNatG).

Darüber hinaus ist Vegetation generell nicht zu beleuchten oder direkt anzustrahlen und Beleuchtungsanlagen sollten so gestaltet werden, dass durch die spektrale Zusammensetzung des Lichts (Wahl der Lichtfarbe) eine möglichst geringe Anlockwirkung entfaltet wird.

Ebenfalls werden Regelungen zum "Artenschutz bei baulichen Anlagen, Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen" (§ 37 HeNatG) sowie innerhalb von Flächen, die für eine bauliche Nutzung zugelassen sind zur "Vorübergehenden Entnahme von Tieren, Natur auf Zeit" (§ 40 HeNatG) getroffen.

3.5 Hellbezugswert der Oberflächen (Albedo-Effekt)

Gebäudefassaden, Nebenanlagen, Stellplätze und befestigten Flächen sollten aus klimaökologischen Gründen möglichst in hellen Belägen/Farbtönen hergestellt werden und die Planungen/Ausführungen entsprechend den Albedo-Effekt der Materialien berücksichtigen. Es wird daher die Verwendung heller Beläge bzw. heller Farbtöne mit einem Hellbezugswert nicht kleiner als 70 für Gebäudefassaden, Nebenanlagen, Stellplätze und befestigte Flächen empfohlen, um die Oberflächenerwärmung durch Sonneneinstrahlung im Vergleich zu dunklen Oberflächen, wie z.B. herkömmlicher Asphalt oder sonstige Materialien unterhalb eines Hellbezugswertes von 70, zu verringern.

3.6 Schutz von Versorgungsleitungen

Im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sind Pflanzmaßnahmen und Erdarbeiten nur in direkter Abstimmung mit dem Versorgungsträger durchzuführen.

Im Falle von Baumpflanzungen sind die einschlägigen technischen Regelwerke "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen" (FGSV; Ausgabe 1989) sowie das DVGW Regelwerk DWA-M 162 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" zu beachten.

4. BEISPIELHAFTE PFLANZLISTE

(standortheimische Arten)

4.1 Mittel- und kleinkronige Bäume (für die innere Durchgrünung)

Betula pendula - Birke
Carpinus betulus - Hainbuche
Malus sylvestris - Wildapfel
Prunus avium - Vogelkirsche
Salix caprea - Salweide
Sorbus aria - Mehlbeerbaum
Sorbus aucuparia - Eberesche

4.2 Sträucher

Berberis vulgaris - Gemeiner Sauerdorn Cornus sanguinea - Roter Hartriegel

Corylus avellana - Hasel Alnus frangula - Faulbaum

Crataegus monogyna - Eingriffeliger Weißdorn
Crataegus oxyacantha - Zweigriffeliger Weißdorn

Euonymus europaeus- PfaffenhütchenLonicera xylosteum- HeckenkirscheMespilus germanica- Echte MispelPrunus padus- TraubenkirschePrunus spinosa- Schlehe, SchwarzdornRubus spec.- Brombeere, Himbeere

Rosa canina - Hundsrose

Sambucus nigra - Schwarzer Holunder Sambucus racemosa - Traubenholunder

Viburnum opulus - Gewöhnlicher Schneeball (weitere ungefüllte Rosen, nicht aber Kartoffelrose - Rosa rugosa)

4.3 Geeignete Kletterpflanzen zur Gebäudebegrünung

Clematis vitalba - Waldrebe Hedera helix - Gemeiner Efeu

Parthenocissus quinquefolia - Wein

Lonicera caprinifolia - Geißschlinge

Spalierobst, Kletterrosen, Zaunrübe, Wicken zur Bepflanzung von Einfriedungen

4.4 Hochstämmige, heimische Obstbäume

<u>Äpfel : Birnen :</u>

Bismarckapfel Alexander Lukas
Bittenfelder Sämling Clapps Liebling
Blenheimer Graue Jagdbirne
Bohnapfel Grüne Jagdbirne
Brauner Matapfel Gellerts Butterbirne

Brettacher Gute Graue
Danziger Kantapfel Gute Luise

Freiherr v. Berlepsch Nordhäuser Winterforelle
Gelber Edelapfel Oberösterreichische Weinbirne

Gelber Richard Pastorenbirne

Gloster

Hauxapfel Süßkirschen:

Herrenapfel Büttners Rote Knorpelkirsche

Jakob Lebel Dönnisens Gelbe

Kaiser Wilhelm Frühe Rote Meckenheimer

Landsberger Renette Große Prinzessin

Muskatrenette Große Schwarze Knorpelkirsche

Oldenburger Hedelfinger

Ontario Schmalfelds Schwarze

Orleans Renette

Rheinischer Bohnapfel Sauerkirschen:
Rheinischer Winterrambour Ludwigs Frühe
Rote Sternrenette Hedelfingers Frühe

Roter Booskop

SchafsnasePflaumen/Zwetschgen :SchneeapfelBühler FrühzwetschgeSchöne aus NordhausenOrtenauer HauszwetschgeSchöner von BooskopWangenheims Frühzwetschge

Winterrambour Winterzitronenapfel